



# Amtsblatt

für den Landkreis  
Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 9

Freitag, 12.04.2019

## **Inhaltsübersicht:**

**Hinweis zur rechtzeitigen Verlängerung von Aufenthaltstiteln und Reisepässen zur Urlaubszeit** S. 1

**Baugenehmigung für Errichtung einer Wohnanlage mit 34 Wohnungen und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 160/44, Nähe Rückersdorfer Straße der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz** S. 1

**Baugenehmigung für die Errichtung eines Carports zur Aufnahme einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 509, Sonnenstraße 7a der Gemarkung Heuchling** S. 1

**Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 13 Wohneinheiten und Carportanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 803/3, 803/4, Schönberger Weg/ Wodanstraße 8/6 der Gemarkung Lauf a. d. Pegnitz** S. 2

**Baugenehmigung für die Errichtung eines Gewerbe- und Wohngebäudes mit Tiefgarage (hier: Entfall des Zwischenbaus, Fassadenanpassung, Verkleinerung der Tiefgarage und Erhöhung und Neugestaltung der Grünfläche) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 513/2 und 513/5, Bahnhofstr. 5a, 7 und 9 der Gemarkung Altdorf** S. 2

**Bauantrag für Tektur: Errichtung von Wertstoffsammelstellen auf der Deponie Neunkirchen a. Sand auf dem Grundstück Fl. Nr. 239/8, 194/5, 248/7, 248/8, 248/9, Im Zwirn 1 der Gemarkung Neunkirchen a. Sand** S. 2

**Öffentliche Bekanntmachung: Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG** S. 2

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe für das Haushaltsjahr 2019** S. 3

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe vom 19.03.2019** S. 3

**Anmeldungen zum Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe des Christoph-Jacob-Treu-Gymnasiums Lauf im Schuljahr 2019/20** S. 3

**Nr. 53 Hinweis zur rechtzeitigen Verlängerung von Aufenthaltstiteln und Reisepässen zur Urlaubszeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Urlaubszeit steht vor der Tür. Wir möchten Sie deshalb daran erinnern, dass Sie für die Wiedereinreise ins Bundesgebiet einen gültigen Aufenthaltstitel und einen gültigen Reisepass benötigen. Wenn Ihr Aufenthaltstitel in nächster Zeit abläuft oder Sie einen neuen Reisepass haben, sollten Sie sich rechtzeitig um einen Termin in der Ausländerbehörde kümmern.

Für die Verlängerung bzw. Übernahme der Daten des neuen Reisepasses in Ihren Titel ist eine persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde nötig. Bitte vereinbaren Sie deshalb zeitnah Ihren Vorsprachetermin. Aufgrund zahlreicher Termine der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ist hierzu ein mehrwöchiger Vorlauf einzuplanen. Auch die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei nimmt mindestens vier Wochen in Anspruch. Um zu gewährleisten, dass Ihr neuer elektronischer Aufenthaltstitel zu Ferienbeginn Anfang August fertig ist, wenden Sie sich bitte spätestens Anfang Mai an die Ausländerbehörde im Landratsamt Nürnberger Land zur Terminvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Ausländerbehörde

**Nr. 54 Baugenehmigung für Errichtung einer Wohnanlage mit 34 Wohnungen und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 160/44, Nähe Rückersdorfer Straße der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 28.03.2019, Az.: B-2017-721-2, wurde D.A.S. Bau GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 160/12, 160/32, 160/45, 190, 160/63, 203, 226, 202, 160/46, 233, 232, 231 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 28.03.2019 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sti) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 55 Baugenehmigung für die Errichtung eines Carports zur Aufnahme einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 509, Sonnenstraße 7a der Gemarkung Heuchling**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 01.04.2019, Az.: B-2019-28-2, wurde Herrn Fritz Blanz eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 509/2, 30, 30/1 der Gemarkung Heuchling, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 01.04.2019 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Ri) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6261 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Nr. 56 Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 13 Wohneinheiten und Carportanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 803/3, 803/4, Schönberger Weg/ Wodanstraße 8/6 der Gemarkung Lauf a. d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 01.04.2019, Az.: B-2018-761-2, wurde der Firma Ganser Planen und Bauen GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 803/5, 803/2, 803/1, 802, 803, der Gemarkung Lauf a. d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 01.04.2019 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Ri) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6261 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Nr. 57 Baugenehmigung für die Errichtung eines Gewerbe- und Wohngebäudes mit Tiefgarage (hier: Entfall des Zwischenbaus, Fassadenanpassung, Verkleinerung der Tiefgarage und Erhöhung und Neugestaltung der Grünfläche) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 513/2 und 513/5, Bahnhofstr. 5a, 7 und 9 der Gemarkung Altdorf

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 04.04.2019, Az.: T-2018-14-6, wurde der Raiffeisenbank Feucht-Altdorf eG eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 510/8, 513, 513/3, 513/8 und 513/9 der Gemarkung Altdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 04.04.2019 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Nr. 58 Bauantrag für Tektur: Errichtung von Wertstoffsammlstellen auf der Deponie Neunkirchen a. Sand auf dem Grundstück Fl. Nr. 239/8, 194/5, 248/7, 248/8, 248/9, Im Zwirn 1 der Gemarkung Neunkirchen a. Sand

Am 13.12.2017 ist beim Landratsamt Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) der obengenannte Bauantrag für Tektur: Errichtung von Wertstoffsammlstellen auf der Deponie Neunkirchen a. Sand eingegangen.

Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, wurde vom Landkreis Nürnberger Land beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) das Bauvorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in der örtlichen Tageszeitung bekannt zu geben. Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt demgemäß im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land und der Tageszeitung "Pegnitz-Zeitung".

Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO können die Bauakten vom 15.04.2019 bis einschließlich 13.05.2019 beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Zimmer 213 während der Besuchszeiten (Montag und Dienstag 7.30 - 16.00 Uhr, Mittwoch 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag 7.30 - 18.00 Uhr, Freitag 7.30 - 12.30 Uhr) einsehen. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der vorgenannten Bauordnungsbehörde während der angegebenen Besuchszeiten vorgebracht werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Die Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

### Landratsamt Nürnberger Land

-Bauordnungsbehörde-

#### Nr. 59 Öffentliche Bekanntmachung: Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG; hier: Antrag der Gemeinde Engelthal auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung des Hammerbaches für das Einleiten von gesammeltem und in der Kläranlage behandeltem Abwasser

Die Gemeinde Engelthal, Marktplatz 41, 91238 Engelthal hat beim Landratsamt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung des Hammerbaches für das Einleiten gesammeltem und in der Kläranlage behandeltem Abwasser beantragt.

Die vorhandene Kläranlage, in der das Abwasser bisher behandelt wurde, ist sanierungsbedürftig. Die erforderliche Sanierung soll in der bestehenden Anlage durchgeführt werden. Die Einleitungsstelle in den Hammerbach bleibt unverändert. Da bereits eine Kläranlage vorhanden ist, erfolgte die Prüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist gemäß § 9 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG), da das Landratsamt davon ausgeht, dass für die vorhandene Kläranlage bei der Erstgenehmigung im Jahre 1994 noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG besteht für Änderungsverfahren eine UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- und Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet.

Bei der Kläranlage handelt es sich um eine Abwasserbehandlungsanlage nach Ziffer 13.1 des Anhang 1 zum UVPG. Abwasserbehandlungsanlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 6 UVPG durchzuführen ist, sind ausgelegt für organisch belastetes Abwasser von 9000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5). Diesen Größen- und Leistungswert erreicht die beantragte Abwasserbehandlungsanlage zu keiner Zeit.

Die beantragte Kläranlage ist ausgelegt für eine BSB5-Fracht von 150 kg/d (entsprechend 2.500 EW60). Es handelt sich somit um eine Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch behandeltes Abwasser vom 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m<sup>3</sup> bis weniger als 900 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) nach Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Derartige Anlagen sind in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet.

Für derartige Vorhaben ist eine standortbezogene Prüfung des Einzelalles erforderlich. Es wurde daher diese Vorprüfung durchgeführt, wobei die Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG dieser Vorprüfung zugrunde gelegt worden sind. Die Vorprüfung hatte zum Ergebnis,

dass mit dem Weiterbetrieb der sanierten Kläranlage am bisherigen Standort die zu erwartenden gewässerbezogenen Emissionen durch die Sanierung gegenüber dem gegenwärtigen Betrieb vor der Sanierung weiter vermindert werden und somit keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch die Lage der neuen Anlagenteile innerhalb des bestehenden Kläranlagengeländes werden die Natur und die Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt. Die beanspruchten Flächen sind entweder bereits befestigt oder Gebrauchsrasen. Geschützte Arten oder Biotope sind nicht betroffen. Die Kläranlage liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet, aber es werden keine Flächen außerhalb des bisherigen Kläranlagengeländes beansprucht. Auch in dieser Hinsicht werden keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für das Änderungsverfahren nicht.

Die Feststellung erfolgte im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen. Die Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land: [www.nuernberger-land.de/](http://www.nuernberger-land.de/) Verwaltung und Bürgerservice / Aktuelles / Amtsblätter.

Lauf a. d. Peg., den 28.03.2019

### Landratsamt Nürnberger Land

Lipps

## Nr. 60 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2019

### I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.204.000,-- EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 677.000,-- EUR

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

#### Betriebskostenumlage:

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

#### Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

##### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Hormersdorf, den 04.04.2019

### Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe

Deinzer, 1. Vorstandsvorsitzender

### II.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2019 samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

## Nr. 61 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe vom 19.03.2019

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

### § 1

#### Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe vom 15.07.1967, bereits geändert durch Satzungen vom 18.04.73, 17.04.75, 15.12.78, 27.03.79, 01.05.88, 22.06.90, 10.03.08, 29.07.13 und 03.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband sichert und überwacht in seinem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach seinen Richtlinien. Die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile erhalten die Verbandsmitglieder auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

### § 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hormersdorf, den 20. März 2019

### Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe

Deinzer, Vorstandsvorsitzender

## Nr. 62 Anmeldungen zum Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe des Christoph-Jacob-Treu-Gymnasiums Lauf im Schuljahr 2019/20

Eltern, Schülerinnen und Schüler können am CJT-Gymnasium zwischen zwei Ausbildungsrichtungen wählen:

1. Das Sprachliche Gymnasium (3 Fremdsprachen) bietet folgende Sprachen:

- Englisch ab der 5. Jahrgangsstufe
- Latein oder Französisch ab der 6. Jahrgangsstufe
- Italienisch bzw. Französisch ab der 8. Jahrgangsstufe

2. Das Naturwissenschaftlich-technologische Gymnasium bietet:

- Englisch ab der 5. Jahrgangsstufe
- Latein oder Französisch ab der 6. Jahrgangsstufe
- dazu ab der 8. Jahrgangsstufe: Verstärkter Unterricht in Physik und Chemie, sowie ab der 9. Klasse Informatik.

Eine Entscheidung zwischen dem sprachlichen und dem naturwissenschaftlich-technologischen Zweig muss erst in der 7. Jahrgangsstufe getroffen werden.

Spanisch ist als neueinsetzende spätbeginnende Fremdsprache ab der 11. Jahrgangsstufe möglich.

Offene Ganztagschule: An zwei bis vier Nachmittagen werden Schülerinnen und Schüler von 13.00 bis 16.00 Uhr betreut. Sie essen gemeinsam Mittag, machen Hausaufgaben und verbringen zusammen gemeinsame Aktivitäten bzw. Freizeit.

Kinder, die ab Beginn des Schuljahres 2019/2020 die 5. Klasse des Christoph-Jacob-Treu-Gymnasiums Lauf besuchen wollen, können Montag, 06. Mai, und Dienstag, 07. Mai, von 08.00 - 15.00 Uhr im Sekretariat des Gymnasiums, Hardtstr. 37, angemeldet werden (in Ausnahmefällen auch am Mittwoch, 08. Mai 2019). Wir bitten vorab um eine datenschutzgesicherte Online-Registrierung über den entsprechenden Link auf unserer Homepage ([www.cjt-gym-Lauf.info](http://www.cjt-gym-Lauf.info)). Das erspart Ihnen bei der Anmeldung viel Zeit.

Angemeldet werden können Kinder, die mindestens die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und am 30.09.2019 das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Schulleiter. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Bitte bringen Sie das Übertrittszeugnis der Volksschule sowie die Geburtsurkunde (Original und Kopie) und ggf. den Sorgerechtsbeschluss mit. Eine persönliche Vorstellung des Kindes ist nicht erforderlich.

Weitere Auskünfte erteilt das Sekretariat des Christoph-Jacob-Treu-Gymnasiums Lauf, Hardtstr. 37, Tel.: 09123/3393 und 94288-0.

Lauf a. d. Pegnitz, 12.04.2019

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND  
K r o d e r, Landrat